

Beurteilung der bestehenden Regulierungsnormen und Regulierungsoptionen für Intermediäre in der Schweiz

Juristische Untersuchung im Auftrag des BAKOM durchgeführt von Sylvain Métille

In Zusammenarbeit mit Annelise Ackermann

Lausanne, 30. Oktober 2020

Zusammenfassung

Diese juristische Studie ist Teil der Forschungsarbeiten des BAKOM zum Thema "Intermediäre und Öffentlichkeit" und wird in den Governance-Bericht einfließen, den das BAKOM dem Bundesrat unter Mitarbeit der Bundeskanzlei vorlegen wird. Sie untersucht, wie die Intermediäre im Schweizer Recht in öffentlichkeitsrelevanten Bereichen geregelt sind (2), beurteilt diese Regulierungsnormen sowie allfällige Lücken oder Probleme bei deren Anwendung und macht Vorschläge zur Verbesserung dieser Normen (3).

Im Allgemeinen hat die Evaluierung der aktuellen Gesetzgebung gezeigt, dass viele verbindliche Normen für Intermediäre gelten, auch in Bereichen, die die Öffentlichkeit betreffen (hier verstanden als der soziale Bereich, in dem sich die Bürger über ihre gemeinsamen Anliegen austauschen). Intermediäre arbeiten also nicht in einer gesetzlosen Zone und es gibt keine systematischen Lücken. Der Schutz des Individuums als solcher ist ziemlich gut gewährleistet, ob es sich nun um Persönlichkeitsverletzungen, Rufschädigung oder die Konfrontation mit unerwünschten Inhalten handelt. Der Schutz der Gesellschaft und des kollektiven Interesses ist dagegen viel weniger gut geregelt. Das Interesse der demokratischen Gesellschaft an einer gut funktionierenden Öffentlichkeit, in der Debatten frei stattfinden können, ist schlecht geschützt.

Der Grund dafür ist, dass die Öffentlichkeit im oben genannten Sinne weder ein strafrechtlich geschütztes Gut ist, noch auch nur einem klar definierten Rechtsbegriff entspricht. Der zweite Grund ist, dass die Achtung der Meinungsfreiheit, die der Staat garantieren und schützen muss, jede Kontrollmassnahme heikel macht. Eine demokratische Gesellschaft braucht eine offene Debatte im öffentlichen Raum, d.h. einen Raum, in dem jeder sich ausdrücken kann, auch durch die Angabe von Dingen, die dem Staat missfallen könnten. Ein völliges Fehlen von Massnahmen würde jedoch auch keine gesunde demokratische Debatte fördern.

Die Frage der zivil- und strafrechtlichen Haftung von Social Media, Internet Service Providern und anderen Anbietern wurde in den letzten Jahrzehnten im Schweizer Recht umfassend untersucht und diskutiert. Dies gilt in zufriedenstellender Weise auch für Intermediäre. Auf strafrechtlicher Ebene bietet das gegenwärtige Regime ausreichende Mittel, insbesondere durch die Vorschriften über die Mittäterschaft.

Etwas komplizierter ist die Situation unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlichen Haftung, da es notwendig ist, den Täter zu identifizieren, um rechtliche Schritte einleiten zu können. Es gibt jedoch eine bemerkenswerte Ausnahme in Bezug auf die Persönlichkeitsverletzung, da eine Unterlassungsklage gegen jeden Teilnehmer erhoben werden kann. Die zivilrechtlichen Mittel der einstweiligen Verfügung zum Schutz der Öffentlichkeit sind dagegen unzureichend und müssen ergänzt werden.

Empfohlen wird auch die Einführung einer Informationspflicht zur Identifizierung des Intermediärs, eine spezifische Verpflichtung zur Transparenz der Modalitäten der Auswahl und Verbreitung von Inhalten sowie eine allgemeinere Verpflichtung zur Veröffentlichung eines regelmässigen Berichts über die

geförderten, gestrichenen usw. Inhalte sowie die verwendeten Kriterien. Gleichzeitig müssen den Nutzern weitgehende Kontrollrechte garantiert werden, insbesondere damit sie auf eine personalisierte Vorauswahl verzichten können.

Schliesslich betont die Studie die Bedeutung der Presseunterstützung und der Sensibilisierung für die Risiken von Manipulation und Fehlinformation.